



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

NOVEMBER 2017

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die November-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

SchuldnerAtlas Deutschland 2017 von Creditreform veröffentlicht

Die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland ist laut Creditreform seit 2014 zum vierten Mal in Folge angestiegen. Zum Stichtag 1. Oktober 2017 wurde für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 10,04 Prozent gemessen. Damit sind 6,91 Millionen erwachsene Menschen überschuldet. Das sind rund 65.000 Personen mehr als noch im letzten Jahr. Die Überschuldungsquote sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht, da die Bevölkerung zugenommen hat.

In Nordrhein-Westfalen beträgt die Schuldnerquote 11,63 Prozent. In NRW sind damit 1,73 Millionen Menschen überschuldet, 17.000 Personen mehr als im Vorjahr.

Auslöser von Überschuldung seien laut Creditreform verstärkt Erkrankung, Sucht, Unfall (oft infolge von „Arbeitsverdichtung in vielen Berufen“) und unwirtschaftliche Haushaltsführung (als „schleichender Einstieg“ in eine Überschuldung – die Datengrundlage für diese Bewertung wird der Bundesstatistik entnommen). Verschuldung sei nicht nur ein Problem sozial benachteiligter Gruppen. Die Studie befasst sich in dem Sonderthema „Die angegriffene Mitte“ mit den sozialen und politischen Auswirkungen von Überschuldung in der Mittelschicht.

[►SchuldnerAtlas Deutschland 2017](#)

Prof. Dr. Heinz Bude zur „Sozialen Ungleichheiten in der Zukunft“

Der SWR hat am 05.11.2017 im Rahmen der Tele-Akademie einen Beitrag von Prof. Dr. Heinz Bude zur Entwicklung von Armut und sozialer Ungleichheiten gesendet. In dem Vortrag werden nationale und weltweit greifende Phänomene der sozialen Ungleichheiten in der Zukunft spannend und praxisnah skizziert. Global betrachtet werde „alles besser und schlechter gleichzeitig“, so beschreibt Prof. Bude die „Paradoxie“ der Entwicklungen. Die soziale Ungleichheit unter den Staaten habe abgenommen, aber in „gleichem Maße“ sei innerhalb der einzelnen Gesellschaften (gerade der der OECD-Länder) eine „Rückkehr massiver Ungleichheit zu konstatieren“. Der 45-Minuten-Beitrag kann in der ARD-Mediathek abgerufen werden.

[►Beitrag zur sozialen Ungleichheit von Prof. Dr. Heinz Bude](#)

Jede/–r Fünfte in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht

Während der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung in der Europäischen Union im Jahr 2016 durchschnittlich bei 23,5% lag, betrug dieser Anteil in Deutschland 19,7%. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren in Deutschland 16 Mio. Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen. Mit 16,5% der Bevölkerung war jede sechste Person in Deutschland im Jahr 2016 armutsgefährdet. Das entsprach rund 13,4 Mio. Menschen. 3,7% der Bevölkerung in Deutschland waren im Jahr 2016 von erheblicher materieller Entbehrung betroffen. Das bedeutet, dass ihre Lebensbedingungen aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln eingeschränkt waren. Sie waren zum Beispiel nicht in der Lage, ihre Rechnungen für Miete, Hypotheken oder Versorgungsleistungen zu bezahlen, ihre Wohnungen angemessen zu beheizen oder eine einwöchige Urlaubsreise zu finanzieren.

► [Pressemitteilung Destatis vom 08.11.2017](#)

Für die Praxis

Neu: Informationen zum Schuldnerschutz bei Kontopfändungen durch öffentliche Gläubiger

Die Verbraucherzentrale NRW und die AG SBV haben das Informationsblatt zur Kontopfändung durch öffentliche Gläubiger aktualisiert. Unter den Gläubigern stellen öffentliche Gläubiger wie z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt eine besondere Gruppe dar. Bei einer Kontopfändung ist es immer unerlässlich ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einzurichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Gläubiger in eigener Zuständigkeit pfänden. Was hierbei zu beachten ist, wurde jetzt in diesem Informationsblatt mit dem Stand 09/2017 zusammengestellt.

► [Informationen zum Schuldnerschutz bei Kontopfändungen durch öffentliche Gläubiger](#)

Neue "Düsseldorfer Tabelle" ab 01.01.2018

Zum 1. Januar 2018 wird die [Düsseldorfer Tabelle](#) geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt leicht angehoben. Er beträgt danach für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die Einkommensgruppen sind angehoben. Die Tabelle beginnt nun mit einem bereinigten Nettoeinkommen von „bis 1.900,00 Euro“. Der „Selbstbehalt“ der Unterhaltspflichtigen liegt weiterhin bei 880/1.080 Euro. ► [Pressemitteilung des OLG Düsseldorf zur neuen "Düsseldorfer Tabelle"](#)

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II

In der Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II wird geklärt, wann Regelungen des SGB II für junge Menschen in der Ausbildung als nachrangiges und zumeist ergänzendes Unterstützungssystem greifen. In einem ersten Schritt erfolgt eine rechtssystematische Darstellung der Zusammenhänge. Sodann wird personenkreisbezogen auf die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden eingegangen. Die Arbeitshilfe soll dadurch die Handlungssicherheit bei der Anspruchsbeurteilung in verschiedenen Fallkonstellationen erhöhen.

► [Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II](#)

Gerichtsentscheidungen

BVerfG: Übernahme „angemessener“ Kosten der Unterkunft und Heizung verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hält die gesetzliche Regelung in [§ 22 SGB II](#) für verfassungsgemäß, wonach die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft übernommen werden müssen. Es billigt nebenbei die „schlüssigen Konzepte“ zur Ermittlung der regional zu übernehmenden Kosten. Zwar gesteht das Gericht zu, dass es sich bei den „Kosten für Unterkunft und Heizung um eine der grundrechtsintensivsten Bedarfspositionen“ handele, weil sie „die grundlegende Wohn- und Lebenssituation eines Menschen“ betreffen. Aber es gebe „keine Verpflichtung, jedwede Unterkunft im Falle einer Bedürftigkeit staatlich zu finanzieren und insoweit Mietkosten unbegrenzt zu erstatten“ (Rn. 19). Auf die Problematik des sich verstärkenden Wohnungsmangels und überteuerter Mieten in den Städten geht das Bundesverfassungsgericht nicht ein. Es verweist aber darauf, dass die Reduzierung der Leistung für die Kosten der Unterkunft eine vorherige Aufforderung voraussetze, sich binnen einer „angemessenen Frist“ eine neue Wohnung zu suchen (Rn. 18). Die Angemessenheit der Umzugsfrist müsste daher jenseits der starren Sechsmonats-Regel in § 22 SGB II auch den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen.

► [Pressemitteilung des BVerfG vom 14.11.2017](#)

► [BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 617/14](#)

BGH: Trotz P-Konto Antrag auf Ruhendstellung der Kontopfändung erforderlich

Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.

(Leitsätze a und b)

Kai Henning weist in seinem Oktober-Newsletter darauf hin, dass „diese Entscheidung ... große Auswirkungen auf die praktische Arbeit in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen haben“ wird. Da die Verstrickung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen bleibt, ist zukünftig für eine Verfügung über das Kontoguthaben ein Antrag auf Ruhendstellung der Kontopfändung erforderlich.

► [BGH, Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17](#)

BGH: Pfändungsfreibetrag bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist. (Leitsatz)

Dieser Beschluss macht ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen BGB, ZPO und Sozialrecht deutlich. Obwohl nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht, werden Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu einer faktischen Unterhaltsleistung verpflichtet. Diese ist nach dem Urteil des BGH bei einer Lohnpfändung allerdings nicht zu berücksichtigen. Damit wird die Pfändungsgrenze auf das Niveau der Sozialleistungen reduziert. Zur Vermeidung unangemessener Härten ist daher dringend eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei der Pfändungsberechnung zu berücksichtigen sind.

► [BGH, Beschluss vom 19.10.2017 – IX ZB 100/16](#)

BGH: Antrag auf Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten zulässig

Der Gläubiger kann einen klarstellenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts verlangen, dass der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet. (Leitsatz)

Das Gesetz ermöglicht in [§ 850c Absatz 4 ZPO](#) einen Antrag des Gläubigers, bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenze eine grundsätzlich unterhaltsberechtigte Person mit eigenem Einkommen ganz oder teilweise nicht zu berücksichtigen. Der BGH hat nun die umstrittene Frage entschieden, ob ein solcher Antrag auf Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten auch dann zulässig ist, wenn der Schuldner überhaupt keinen Unterhalt leistet. Die Vorinstanzen hatten dies abgelehnt.

► [BGH, Beschluss vom 28.09.2017 – VII ZB 14/16](#)

Veranstaltungen

Schuldnerberatung und Menschen mit psychischen Störungsbildern

Im Beratungsprozess werden Schuldnerberater*innen oft mit scheinbar unangemessenen Verhaltensweisen der Klienten konfrontiert. Es werden Termine nicht wahrgenommen, Vereinbarungen gebrochen oder die Reaktion ist sehr emotional. Dies stellt Schuldnerberater*innen vor besondere Herausforderungen und wirft die Frage auf, inwiefern dieses Verhalten Ausdruck einer psychischen Störung sein könnte. Und wie sieht dann ein professioneller Umgang damit aus?

Das Seminar bietet einen kurzen Überblick über psychische Störungsbilder. Die Psychischen Störungsbilder werden zu ihrer Auswirkung auf den helfenden Kontakt beleuchtet und mögliche Handlungsalternativen zur Gestaltung des professionellen und achtsamen Umganges im Beratungsprozess erarbeitet. Sie bekommen Ideen für einen sichereren Umgang mit psychisch belasteten Klientel sowie Anregungen für die eigene Psychohygiene.

Termin: 05.12.2017

Ort: AWO UB Dortmund, Eugen Krautschied Haus Langestr. 42

Veranstalter: AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

Kosten: 120,00 €

► [Ausschreibung und Anmeldung](#)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Ute Cappenberg
Caritasverband / Diözese Münster
Tel. 0251 / 89 01 297
cappenberg@caritas-muenster.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Maike Cohrs
Diakonisches Werk Köln und Region
für Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 02232 / 94 65 15
maike.cohrs@diakonie-koeln.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe 15.11.2017:

Haftung

Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright:

Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Abmeldung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, informieren Sie uns bitte formlos unter nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de oder informieren Sie Ihre/n zuständige/n Fachberater*in.